

Verordnung der Stadt Boizenburg/Elbe über das Führen von Hunden

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetz über die öffentliche Sicherheit-und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits-und Ordnungsgesetz-SOG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl.M-V 2011, S. 246) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl.M-V S.295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl.M-V S. 313), verordnet der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

(2) Außerhalb des befriedeten Besitztum sind

1. läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet
2. Hunde in dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
3. Hunde auf Friedhöfen, Sportanlagen und dem dazugehörigen Gelände, sowie vor den Zugängen zu Kindereinrichtungen und Schulen im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile, sofern nicht ein generelles Hundeverbot entsprechend § 1 (1) besteht,

an der Leine zu führen (Leinenzwang).

Baulücken, parkähnliche Grünanlagen und Freiflächen gelten dabei nicht als Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs im Sinne der Ziffer 2.

(3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sei, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich ist und eine ununterbrochenen Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist.

(4) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen.

Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.
Hundehalter und Hundeführer können durch Dienstkräfte der Stadt angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

§ 2 Ausnahmen, Erlaubnisse

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen.

(2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragsteller/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig in Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 1 (1) Hunde auf Kinderspielplätze und auf für Menschen ausgewiesene Liegeplätze mitnimmt,
2. entgegen § 1 (2) Ziffer 1 läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet nicht an der Leine führt,
3. entgegen § 1 (2) Ziffer 2 Hunde in dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet und in dem Zusammenhang bebauten Ortsteilen, nicht an der Leine führt,
4. entgegen § 1 (2) Ziffer 3 Hunde auf Friedhöfen, Sportanlagen und deren Gelände, sowie vor den Zugängen zu den Kindereinrichtungen und Schulen im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 1 (4) Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen nicht trifft, diese Vorkehrungen als Hundehalter oder Hundeführer den Dienstkräften der Stadt nicht nachweist oder den Hundekot nicht beseitigt.

(2) Der Bürgermeister ist Verfolgungsbehörde im Sinne §§ 35, 36 (1 Nr.1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 19 (1; 3 Satz 1) des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, 11.12.2013

gez. Jäschke
Bürgermeister